OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601473/6/KH**

Datum: **Linz, 18. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G A F, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Juni 2016, GZ: VStV/916300186026/2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat über G A F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), L, mit Straferkenntnis vom 14. Juni 2016, GZ: VStV/916300186026/2016, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 6 Stunden) verhängt, da dem Bf vorgeworfen wurde, es als Benutzer eines Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x wie von der belangten Behörde von 10. August 2015 bis 5. Februar 2016 festgestellt, von 10. August 2015 bis 1. Dezember 2015 unterlassen zu haben, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dauerhaften Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 Kraftfahrgesetz (KFG) sei nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Das KFZ sei am 31. März 2011 nach Österreich eingebracht worden, der Standort in Österreich sei mit der Wohnadresse des Bf begründet und der Bf habe die Kennzeichen und den Zulassungsschein bis 1. Dezember 2015 nicht abgeliefert. Der Bf habe dadurch § 82 Abs. 8 KFG iVm § 134 KFG verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Darin brachte er u.a. vor, dass nach der Rechtslage bis 23. April 2014 die Aus- und Wiedereinbringung eines KFZ binnen Monatsfrist keine Verletzung des § 82 Abs. 8 KFG dargestellt habe und erst durch die Neufassung dieser Bestimmung mit Wirkung ab 23. April 2014 von einer Gesetzesverletzung ausgegangen werden könne.
Bei nachweislich vorwiegender Verwendung eines KFZ im Ausland sei § 82 Abs. 8 KFG ebenfalls nicht verletzt, was gegenständlich der Fall gewesen sei. Darüber hinaus sei dem Bf kein Verschulden vorwerfbar, da er aufgrund geltender Rechtslage annehmen durfte, dass zufolge des überwiegenden Fahrens im Ausland die gegenständliche Vorschrift nicht verletzt sei.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2017, bei welcher der Bf anwesend war. Wie unter Pkt. IV. nachfolgend ausgeführt, konnte der geforderte Gegenbeweis, welcher die Standortvermutung des § 82 Abs. 8 KFG widerlegen könnte, insbesondere deshalb nicht erbracht werden, da zwar glaubwürdige, allerdings allgemein gehaltene Angaben des Bf hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs gemacht wurden. Es konnten insbesondere keinerlei nachvollziehbare und

lückenlose Aufzeichnungen hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs, wie es zB bei Führung eines Fahrtenbuches der Fall wäre, vorgelegt werden.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender Sachverhalt fest:

1. Am 10. August 2015 wurde seitens der belangten Behörde ein Verfahren betreffend den Vorwurf des Verstoßes gegen § 82 Abs. 2 KFG eingeleitet. Damit ist der Beginn des im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis genannten Tatzeitraums fixiert.

2. Die belangte Behörde erließ gegen den Bf eine mit 29. Februar 2016 datierte Strafverfügung, in welcher diesem ein Tatzeitraum von 10. August 2015 bis 5. Februar 2016 vorgeworfen wurde. Der Bf erhob dagegen Einspruch und brachte vor, dass das Fahrzeug am 1. Dezember 2015 dauerhaft nach Deutschland verbracht worden sei. Dies wurde durch behördliche Nachschau am 5. Februar 2016, 6. Februar 2016 und 7. Februar 2016 am Standort des gegenständlichen Kraftfahrzeuges in Linz insoweit bestätigt, als diese ergeben hat, dass das Fahrzeug zu diesen Zeitpunkten bereits vom Standort entfernt worden sei.

3. In der Folge erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis, gegen das der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben hat. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 18. Juli 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher der Bf anwesend war. Die belangte Behörde hatte im Vorfeld ihre Teilnahme entschuldigt.

4. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde Folgendes festgestellt:

Der Bf ist seit 2. April 2003 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Mit Kaufvertrag vom 17. Jänner 2011 wurde das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x von R F, dem Sohn des Bf, erworben. Der Kaufpreis wurde zum Großteil vom Bf beglichen. Weites wurde vereinbart, dass das Fahrzeug nach 5 Jahren, also im Laufe des Jahres 2016, seinen dauernden Standort in Deutschland haben soll. Zwischen R F und dem Bf wurde weiters vereinbart, dass das Fahrzeug dem Bf für die nächsten fünf Jahre in Form einer Leihe zur Verfügung steht.

Das gegenständliche Fahrzeug befand sich seit dem Erwerb im Jahr 2011 hauptsächlich beim Bf. Dieser nutzte es für Fahrten zu seinem Sohn in zwei- bis dreiwöchigen Abständen und zu Ausflugsfahrten. Weiters führte der Bf auch Fahrten in Deutschland im Zuge von Familienbesuchen durch. Das gegenständliche Fahrzeug wurde bei den Besuchen des Bf in Deutschland auch von seinem Sohn gefahren. Ebenso nutzte sein Sohn das Fahrzeug bei Besuchen beim Bf in

Österreich und darüber hinaus auch dann, wenn sein Fahrzeug bei der Reparatur war.

Der Bf fuhr mit dem gegenständlichen Fahrzeug etwa 10.000 km pro Jahr und nutzte es weniger in Österreich als im Ausland. Die Kosten für Service, Reparatur und Wartung wurden sowohl vom Bf selbst als auch von dessen Sohn getragen, abhängig davon, wer mit dem Fahrzeug zur Werkstätte fuhr.
Im Jahr 2016 erging bereits ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes betreffend das nach § 82 Abs. 8 KFG geführte Administrativverfahren, in welchem der Bf zur Abgabe der Kennzeichentafeln des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges aufgefordert wurde. Der Bescheid der belangten Behörde wurde mit Erkenntnis vom 15. Jänner 2016, LVwG-650500/7, bestätigt. Der in diesem Erkenntnis erwähnte Servicebericht wurde vom Bf nachträglich vorgelegt. Darauf ist ersichtlich, dass die strittige Kilometeranzahl tatsächlich 42.504 und nicht 92.504 beträgt.

Vom Bf wurde in der mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2017 auf eine angebliche „Aussetzung der Vollstreckung" hinsichtlich der Kennzeichentafeln hingewiesen, wofür jedoch keinerlei Nachweise, auch nicht nachträglich, erbracht wurden. Auch eine telefonische Nachfrage bei der zuständigen Behörde ergab, dass die vom Bf erwähnte Aussetzung der Vollstreckung laut Akteninhalt nicht verfügt worden ist.

5. Im Verfahren LVwG-650500 wurde weiters festgestellt, dass die Angaben des Bf, insbesondere was die Nutzung des Fahrzeuges betraf, durchaus glaubwürdig waren und deshalb die Einvernahme der beantragten Zeugen zur Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts nicht erforderlich war. Das diesbezügliche Erkenntnis (LVwG-650500/7) wurde betreffend die Feststellungen, die aufgrund der Aussagen des Bf im Rahmen der damaligen mündlichen Verhandlung zur Verwendung des Fahrzeugs getroffen wurden, in der mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2017 verlesen.

6. Der Bf führte schließlich in einem nach der mündlichen Verhandlung an das Landesverwaltungsgericht übermittelten, mit 19. Juli 2017 datierten Schreiben hinsichtlich der von ihm in der mündlichen Verhandlung behaupteten Aussetzung der Vollstreckung aus, dass sich der „Vollstreckungsschutz" seiner Ansicht nach aus der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Administrativverfahren ergeben hätte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 82 Abs. 8 und § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) lauten wie folgt:

§ 82 Abs. 8 KFG:

„(8) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung."

§ 134 Abs. 1 KFG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Hinweis des Bf auf die bis 23. April 2014 geltende Rechtslage betrifft eine Änderung des § 82 Abs. 8 KFG, welche mit diesem Tag in Kraft getreten ist, in deren Rahmen folgender Satz in § 82 Abs. 8 KFG eingefügt worden ist „Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese [Anm.: die Monatsfrist, innerhalb der ein aus dem Ausland nach Österreich eingebrachtes Fahrzeug ohne Zulassung gemäß § 37 KFG verwendet werden darf] Frist nicht."
Da die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Tatzeit nach dem 23. April 2014 liegt, ist auf den vorliegenden Sachverhalt somit die neue Rechtslage anzuwenden, gemäß der eine vorübergehende Verbringung aus dem

Bundesgebiet die Monatsfrist, innerhalb der eine Verwendung in Österreich ohne österreichische Zulassung möglich ist, nicht unterbricht. Dem Vorbringen des Bf, dass er aufgrund geltender Rechtslage annehmen durfte, dass zufolge des überwiegenden Fahrens im Ausland die in Rede stehende Vorschrift nicht verletzt sei und deshalb kein Verschulden seinerseits vorliege, ist entgegenzuhalten, dass die gegenständliche Rechtsvorschrift mit 23. April 2014 geändert wurde, die Tatzeit sich jedoch von 10. August bis 1. Dezember 2015 erstreckt hat. Somit liegen zwischen dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage und der Tatzeit jedenfalls mehr als ein Jahr und drei Monate, was den Einwand des Vertrauens des Bf auf die geltende (Anm.: vor dem 23. April 2014 bestehende) Rechtslage keinesfalls rechtfertigt.

2.2. Zur Frage des Standortes des gegenständlichen Fahrzeuges im Bundesgebiet:

Hierzu vertritt der VwGH die Ansicht (VwGH 28.10.2012, 2008/15/0276; VwGH 19.03.2003, 2003/16/0007; VwGH 23.10.2001, 2001/11/0288), dass die Beurteilung der Rechtsfrage, ob ein Fahrzeug seinen dauernden Standort entgegen der Vermutung des § 82 Abs. 8 erster Satz KFG nicht im Bundesgebiet hat, Feststellungen über den regelmäßigen Standort sowie die Art und Weise der Verwendung des Fahrzeugs voraussetzt, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte ergeben, ob das Fahrzeug bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung für Zwecke der Vollziehung des KFG einem bestimmten Ort außerhalb des Bundesgebietes zugeordnet werden muss oder nicht. Ein Fahrzeug kann zwar in mehreren Staaten verwendet werden, jedoch nur in einem Staat einen dauernden Standort haben. Daher wäre nachzuweisen, dass das Fahrzeug zu einem bestimmten Staat eine größere Bindung als zu Österreich hat.

Dabei trifft den Verwender, der einen dauernden Standort im Ausland behauptet, schon aufgrund der Verwendung des Fahrzeuges im Inland und des gegebenen Auslandsbezuges die Pflicht, für die Erbringung des allenfalls erforderlichen Gegenbeweises vorzusorgen (Beweisvorsorgepflicht) und erforderliche Beweismittel beizuschaffen. Der Verwender hat nachzuweisen, dass die im Wesentlichen dauernde Verwendung des Fahrzeuges tatsächlich in einem bestimmten anderen Land erfolgt ist und dass der dauernde Standort des Fahrzeuges nicht in Österreich gelegen ist (VwGH 21.09.2006, 2006/15/0025).

Vom Bf wurde vorgebracht, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug überwiegend in Deutschland verwendet wurde. Im Erkenntnis LVwG-650500/7 wurde festgehalten, dass die Angaben des Bf, insbesondere was die Nutzung des Fahrzeuges betraf, durchaus glaubwürdig waren und deshalb die Einvernahme der beantragten Zeugen zur Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts nicht erforderlich war. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde wurde die Einvernahme von Zeugen nicht explizit beantragt bzw. wurden im Einspruch des Bf gegen die zuvor ergangene Strafverfügung Zeugen nur zum Beweis für die

dauerhafte Verbringung des Fahrzeugs nach Deutschland am 1. Dezember 2015 namhaft gemacht.
Unabhängig davon ist den Ausführungen im Erkenntnis LVwG-650500/7 insofern beizupflichten, als es den vom Bf beantragten Zeugen nachträglich nicht mehr möglich sein wird bzw. kann, genaue Angaben dazu zu machen, wann sich das gegenständliche Kraftfahrzeug in Deutschland befunden hat bzw. dort verwendet wurde. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass betreffend Standort und Verwendung des gegenständlichen Fahrzeuges keinerlei Aufzeichnungen bzw. Fahrtenbücher existieren, woran auch die nunmehr zu korrigierende Angabe des Kilometerstandes auf dem erwähnten Servicebericht nichts zu ändern vermag.

Es ist nach den glaubwürdigen Angaben des Bf sehr wohl davon auszugehen, dass das gegenständliche Fahrzeug auch in Deutschland verwendet wurde, dass insbesondere Services zum Teil dort gemacht wurden, was aufgrund der Eigentümerschaft des Sohnes des Bf auch nachvollziehbar ist. Ebenso ist es glaubwürdig, dass der Sohn des Bf das Fahrzeug in Deutschland ebenso verwendet hat.

Allerdings normiert § 82 Abs. 8 KFG, dass das Fahrzeug bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dauerndem Standort im Inland anzusehen ist. Der darin erwähnte Gegenbeweis bedeutet im Unterschied zur „Glaubhaftmachung", dass taugliche Beweismittel beigebracht werden müssen, welche die Vermutung des dauernden Standortes des Fahrzeuges in Österreich zu widerlegen imstande sind.
Dies wäre im vorliegenden Fall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts nur durch geeignete Aufzeichnungen wie zB die Führung eines Fahrtenbuches möglich gewesen, da auch eine nachträglich Befragung von Zeugen wiederum nur Hinweise auf einzelne in Deutschland durchgeführte Fahrten geben könnte - sie kann jedoch eine lückenlose und nachvollziehbare Aufzeichnung wie sie in einem Fahrtenbuch erfolgt, nicht ersetzen. Derartige Aufzeichnungen hinsichtlich der Verwendung und des Standortes des gegenständlichen Fahrzeuges wurden jedoch weder vom Bf noch von seinem Sohn geführt.

2.3. Die vom Bf in der mündlichen Verhandlung ins Treffen geführte „Aussetzung der Vollstreckung", welche seiner Ansicht nach jedenfalls sein mangelndes Verschulden rechtfertigen sollte, konnte in der Folge des Verfahrens nicht nachgewiesen werden bzw. hat eine Nachfrage bei der belangten Behörde ergeben, dass eine derartige Aussetzung nach Aktenlage nicht verfügt worden ist. Der schließlich vom Bf in seinem Schreiben vom 19. Juli 2017 vorgebrachten Argumentation, dass seiner Ansicht nach aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Administrativverfahren ein „Vollstreckungsschutz" insoweit bestehe, als diesbezüglich keine Verwaltungsstrafe über ihn verhängt werden hätte dürfen, solange das Administrativverfahren nicht abgeschlossen war, ist entgegenzuhalten, dass der Bescheid der belangten Behörde im Administrativverfahren mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 15.

Jänner 2016, LVwG-650500/7, bestätigt und rechtskräftig wurde. Die diesbezügliche Verwaltungsstrafe, welche mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde bekämpft wurde, wurde von der belangten Behörde erst mit Straferkenntnis vom 14. Juni 2016, also zu einer Zeit verhängt, in der das zugrunde liegende Administrativverfahren bereits seit längerem rechtskräftig abgeschlossen war.

Aus genannten Gründen ist somit festzuhalten, dass der in § 82 Abs. 8 KFG geforderte Gegenbeweis zur Widerlegung der Vermutung des dauernden Standortes des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges in Österreich nicht erbracht wurde. Somit ist von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes auszugehen.

2.4. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, die mangelndes Verschulden seinerseits rechtfertigen könnten. Er hat sich zwar in der mündlichen Verhandlung damit gerechtfertigt, dass er die Kennzeichen aufgrund einer „Aussetzung der Vollstreckung" zum damaligen Zeitpunkt nicht abgegeben hat, allerdings wurde diese wie bereits mehrfach erwähnt von der zuständigen Behörde tatsächlich nicht verfügt.
Hinsichtlich der nachträglichen Argumentation des Bf, es habe im Verwaltungsstrafverfahren ein „Vollstreckungsschutz" aufgrund der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde im Administrativverfahren bestanden, ist auf die Ausführungen oben unter Pkt. 2.3. zu verweisen, gemäß denen das Administrativverfahren zum Zeitpunkt der Verhängung der verfahrens-gegenständlichen Verwaltungsstrafe bereits rechtskräftig abgeschlossen war.
Wie oben unter Pkt. 2.1. ausgeführt, geht auch die Argumentation des Bf, er habe auf die seit mehr als einem Jahr nicht mehr gültige Rechtslage vertraut, ins Leere und rechtfertigt die Annahme mangelnden Verschuldens nicht. Somit ist von zumindest fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.5. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Mildernd sind jedenfalls die lange Verfahrensdauer sowie die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf zu werten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

In Anbetracht der vorliegenden Milderungsgründe kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) gerechtfertigt ist.

2.6. Die Entscheidung über die Kosten ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing